

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 8. November 1994

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0439/93 - 3.2.3

**Anmeldenummer:** 87100951.0

**Veröffentlichungsnummer:** 0230998

**IPC:** E06B 7/02

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Torblatt mit Belüftungsöffnungen

**Patentinhaber:**  
Hörmann KG Brockhagen

**Einsprechender:**  
Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp

**Stichwort:**  
-

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit (nach weiterer Einschränkung bestätigt); keine Gleichsetzung von Merkmalen, die wirkungsverschieden sind; Auslegung des Standes der Technik in Kenntnis der Erfindung unter Herauslösung von Bauteilen aus ihrem Wirkzusammenhang"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**



Aktenzeichen: T 0439/93 - 3.2.3

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3**  
**vom 8. November 1994**

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Fried. Krupp AG Hoesch-Krupp  
Eberhardstraße 12  
Postfach 10 16 16  
D-44016 Dortmund (DE)

**Vertreter:**

Andrejewski, Walter, Dr.  
Patentanwälte  
Andrejewski, Honke & Partner  
Postfach 10 02 54  
D - 45002 Essen (DE)

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Hörmann KG Brockhagen  
Horststraße 17  
D - 33803 Steinhagen/Brockhagen (DE)

**Vertreter:**

Flügel, Otto, Dipl.-Ing.  
Lesser & Flügel  
Postfach 81 05 06  
D - 81905 München (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts vom  
12. Januar 1993, zur Post gegeben am  
11. März 1993 über die Aufrechterhaltung des  
europäischen Patents Nr. 0230998 in  
geändertem Umfang.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. T. Wilson  
**Mitglieder:** F. Brösamle  
W. Moser

## Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der Zwischenentscheidung vom 12. Januar 1993, die schriftliche Entscheidung erging am 11. März 1993, hat die Einspruchsabteilung das europäische Patent Nr. 0 230 998 in beschränktem Umfange aufrechterhalten, Artikel 106 (3) EPÜ.
- II. Gegen vorgenannte Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 7. Mai 1993 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 1. Juli 1993 begründet.

Sie beantragt die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das europäische Patent Nr. 0 230 998 zu widerrufen, weil dem Beanspruchten im Lichte der Dokumente

(E1) CH-A-429 103

(E2) DE-A-1 946 597 (nicht 1 946 957)

(E3) DE-A-2 718 855

(E4) Prospekt 4, "HÖRMANN Sectional-Tor L", 9.74  
Hörmann-Form 200 883/G 50 und

(E5) Prospekt Nr. 400/1.85 FMD "Novoferm-Sektionaltor  
ISO-GSZ"

die erfinderische Tätigkeit fehle.

In der Eingabe vom 17. Oktober 1994 benannte die Beschwerdeführerin noch das Dokument

(E6) DE-U-7 601 579

und führte aus, daß es sich um ein neuheitsschädliches Dokument handele. Sollte dieser Neuheitseinwand nicht geteilt werden, dann liege mit den Dokumenten (E6) und (E4) ein Stand der Technik vor, der dem Beanspruchten zumindest die erfinderische Tätigkeit nehme.

- III. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) widersprach diesem Vorbringen und beantragte zunächst die Zurückweisung der Beschwerde, weil ihrer Meinung nach das Vorbringen der Gegenseite nicht durchgreifen könne.
- IV. Nach vorbereitender Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 11 (2) VOBK vom 14. März 1994 fand am 8. November 1994 eine mündliche Verhandlung vor der Kammer statt. Die Beteiligten modifizierten bei dieser Gelegenheit ihre Anträge wie folgt:
- V. Die Beschwerdegegnerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 0 230 998 mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen, nämlich:
- Beschreibung, Spalte 1 bis Spalte 3, Zeile 31
  - Ansprüche 1 bis 4
  - Zeichnungen mit Figuren 1 und 2.
- VI. Anspruch 1 gemäß vorstehendem Abschnitt V hat nachfolgenden Wortlaut:

"1. Ein- oder mehrteiliges, über Kopf bewegbares Torblatt, das mit Belüftungsöffnungen für den Luftübertritt zwischen dem an die Torblattaußenseite und dem an die Torblattinnenseite angrenzenden Raum versehen ist, welche Belüftungsöffnungen in dem in der Schließlage unteren, etwa horizontal verlaufenden Abschlußbereich des

Torblattes und von dessen außenseitiger, unterer Abschlußkante im wesentlichen abgedeckt angeordnet sind, wobei das Torblatt (1) zwischen seiner Außenseite (2) und seiner Innenseite (3) als Mehrschichtkörper oder deutlich beabstandet zumindest rahmenförmig massiv, insbesondere aus Holz, ausgebildet ist und die untere, dem Boden der Toröffnung zugewandte, stirnseitige Abschlußwandung (5) von der Torblatt-Außenseite (2) zur Torblatt-Innenseite (3) gesehen nach oben hin verjüngt (16), insbesondere gestuft, ausgebildet ist,

d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t ,  
daß an der Innenseite (3) des Torblattes (1) eine in Längsrichtung der Abschlußwandung (5) verlaufende gesonderte Verstärkungsleiste (17) vorgesehen ist, die zumindest teilweise nach unten hin gesehen die Verjüngung (16) übergreift und in diesem Übergreifungsabschnitt (18) die Belüftungsöffnungen (11) aufweist, und daß an der dem Boden der Toröffnung zugewandten Seite der Verstärkungsleiste (17) eine Festlegeausbildung (23) für eine sich entlang der unteren, stirnseitigen Abschlußwandung (5) erstreckende Dichtung (8) vorgesehen ist, und daß die Dichtung (8) in Gestalt eines Hohlwulstes, Lappens oder dergleichen ausgebildet ist und vorzugsweise zwei aufeinander zu gerichtet vorspringende Halteleisten (25) unterhalb eines Hohlraumes (24) aufweist."

Ihm schließen sich die erteilten Ansprüche 2, 3 und 5 als abhängige Ansprüche 2 bis 4 an.

VII. Die Beschwerdeführerin hält demgegenüber ihren Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Widerruf des Patents aufrecht und argumentierte im wesentlichen wie folgt:

- (E6) sei ein so wesentliches Dokument, daß es gemäß Artikel 114 (1) EPÜ zum Verfahren zuzulassen sei;

- (E6) sei zwar gegenüber dem Torblatt gemäß geltendem Anspruch 1 kein neuheitsschädliches Dokument, es nehme aber in Kombination mit den Dokumenten (E5) bzw. (E1) dem Beanspruchten die erfinderische Qualität;
  
- gehe man von (E5), und dort insbesondere von dessen Figur links oben von Seite 3, aus, sei klar, daß ein Torblatt als bekannt vorzusetzen sei, das im unteren Bereich eine Bodendichtung aufweise, die das Torblatt gegenüber seiner Umgebung hermetisch abdichte;
  
- wolle der Fachmann bei diesem Torblatt die gesetzliche Forderung nach einer Belüftung des Innenraums (Garage ...) erfüllen, müsse er eine Lüftungsmöglichkeit schaffen;
  
- derartige Lüftungsmöglichkeiten seien aber im hier zu berücksichtigenden Stand der Technik klar vorgezeichnet, z. B. mit dem Dokument (E6) und dessen Figuren 2 und 3, so daß die Übertragung auf das Torblatt gemäß (E5) naheliegend sei, zumal das Bauteil "1" gemäß Figuren 2 und 3 von (E6) schon eine zum Boden gerichtete Sicke zeige, der eine Dichtfunktion im Zusammenhang mit dem Zutritt von Regenwasser bzw. von Laub zukomme;
  
- bei (E6) sei auch noch das Bauteil "13" gemäß Figur 2 von Relevanz, da es aufgrund seiner "T-Form" biegesteif sei und von daher als eine Verstärkungsleiste im Sinne des angegriffenen Anspruchs 1 anzusehen sei; im übrigen schaffe die T-Leiste "13" den Raum, der für eine Luftströmung von der einen Seite des Torblattes zur anderen Seite desselben notwendig sei; die Figuren 2 bzw. 3 zeigten (E6) bereits verdeckt

angeordnete Lüftungsöffnungen, so daß der Fachmann auch insoweit ein nacharbeitbares Vorbild gehabt habe;

- das Torblatt gemäß (E6) sei darüber hinaus nicht an das Vorhandensein einer Schwelle gebunden, obwohl die Lüftungsöffnungen vom Boden beabstandet seien; dieser Umstand eröffne deshalb die Möglichkeit eines unmittelbaren Ersatzes des Bauteiles "1" von (E6) durch eine Dichtung im beanspruchten Sinne, nämlich in Gestalt eines Hohlwulstes, Lappens oder dgl., wie sie im Stand der Technik üblich seien, vgl. (E5) und (E4), insbesondere Seite 2, Bild 7.

VIII. Die Beschwerdegegnerin verteidigte den gegenüber der angefochtenen Entscheidung weiter eingeschränkten Anspruch 1 im wesentlichen wie folgt:

- im vorliegenden Fall sei sehr scharf zu unterscheiden zwischen einer Torfüllung und einem Torblatt mit Rahmen;
- Figur 2 von (E6) offenbare bereits ein ausgesteiftes System, da die eingebetteten Profile "13" von vornherein eine weitere Aussteifung entbehrlich machten, wobei dieser Umstand klar gegen die Realisierung einer "gesonderten Verstärkungsleiste" im Sinne des Anspruchs 1 spreche;
- bei (E6) stelle sich somit das Problem der Verbindung des Torblattes mit dem Rahmen "1", und nicht wie Lüftungsöffnungen aus dem Rahmenbereich bringbar seien;

- der Gedanke des Streitpatents, die Lüftungsöffnungen in der Zusatzleiste "17", und zwar **außerhalb** des Torblattes, vorzusehen, sei im Stand der Technik bei Torblättern ohne direkt nacharbeitbares Vorbild;
- auf den tatsächlichen Offenbarungsgehalt reduziert sei (E6) nicht relevanter als (E1), so daß dieses Dokument gemäß Artikel 114 (2) EPÜ nicht zugelassen werden sollte;
- selbst wenn (E6) aber Berücksichtigung finden sollte, könne es einzeln oder in Kombination dem Torblatt gemäß Anspruch 1 aus der Sicht des Artikels 56 EPÜ nicht patenthindernd entgegenstehen.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Änderungen*
  - 2.1 Der geltende Anspruch 1 ist gegenüber dem Anspruch 1 gemäß angefochtener Entscheidung dahingehend geändert, als in ihm die Merkmale des Anspruchs 4 gemäß angefochtener Entscheidung enthalten sind.
  - 2.2 Die Merkmalskombination gemäß geltendem Anspruch 1 ergibt sich somit durch bloße Zusammenfassung von bisherigen Ansprüchen, ohne gegen die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ zu verstoßen, da die beanspruchten Merkmale aus den ursprünglichen Ansprüchen 1, 6 und 9 hervorgehen. Diese Feststellung deckt sich mit dem Verlauf der mündlichen Verhandlung vor der Kammer, in der keinerlei Einwand unter Artikel 123 (2) EPÜ vorgebracht wurde.

2.3 Die Aufnahme der Merkmale bezüglich der Ausgestaltung der Dichtung "8" in den geltenden Anspruch 1 stellt eine Beschränkung des Schutzzumfanges des unabhängigen Anspruchs dar, ohne gegen Artikel 123 (3) EPÜ zu verstoßen.

2.4 Insgesamt ist somit die Neufassung des Schutzbegehrens aus der Sicht des Artikels 123 EPÜ nicht zu beanstanden, weil auch die abhängigen Ansprüche 2 bis 4 unmittelbar aus erteilten Ansprüchen hervorgehen, die wiederum den ursprünglichen Ansprüchen 7, 8 und 10 entsprechen.

### 3. *Neuheit*

3.1 Im Hinblick auf den in der mündlichen Verhandlung überreichten Anspruch 1 hielt die Beschwerdeführerin ihren Neuheitseinwand nicht mehr aufrecht. Bei dieser Sachlage erübrigen sich ins Detail gehende Ausführungen zur Neuheit des Torblattes gemäß geltendem Anspruch 1.

3.2 Es ist in diesem Zusammenhang festzustellen, daß die Kammer in Abwägung der Argumente für und gegen die Berücksichtigung von (E6) zu dem Schluß gekommen ist, daß dieses Dokument gemäß Artikel 114 (1) EPÜ zum Verfahren zuzulassen ist, obwohl die Kammer diesem Dokument nicht die Relevanz zubilligen kann, die ihm die Beschwerdeführerin gegeben hat. Die Gründe werden in nachfolgenden Abschnitten angegeben.

### 4. *Nächstkommender Stand der Technik, Aufgabe und Lösung*

4.1 Die Auswahl des nächstkommenden Standes der Technik bewegt sich im Bereich der Dokumente (E1), (E5) und (E6).

4.1.1 Die in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer vorgelegte Fassung des Anspruchs 1 verändert die Lehre des Anspruchs 1 insoweit, als nun der Ausbildung der Dichtung erhöhte Bedeutung zukommt.

Dieser Umstand rückt (E1) damit in den Hintergrund, da diese Druckschrift insgesamt ein Torblatt vorschlägt, bei dem eine Dichtung an der Unterseite des Torblattes fehlt und das an das Vorhandensein einer Schwelle im Boden gebunden ist. Erkennbar ist im Dokument (E1) im Bereich der Bodenstrebe "4" der Luftdurchgang derart zu realisieren, daß die Luft nach entsprechender Umlenkung nach unten austritt, vgl. Bezugszeichen "6" für den Luftweg und "4b, 4c" für die Lüftungsöffnungen in Figuren 1/2. (E1) kann somit nicht als Ausgangspunkt der Erfindung angesehen werden.

4.1.2 Dies gilt auch für (E6), die nach Überzeugung der Kammer ebenfalls **keine** Dichtungsausbildung im unteren Bereich des Torblattes lehrt. Die Interpretation der Sicke im Rahmen "1" gemäß Figuren 2/3 von (E6) als Dichtung ist "gewollt" und steht nicht in Übereinstimmung mit dem, was ein Fachmann, der **die Erfindung nicht kennt**, dieser Druckschrift entnimmt. In diese Frage spielt auch der Umstand hinein, daß (E6) **nicht erkennen läßt**, ob das Torblatt mit einer Schwellenausbildung zusammenwirkt oder nicht. Die Interpretation der Parteien war in dieser Frage entgegengesetzt, weil die Beschwerdegegnerin eine Schwelle als unabdingbar ansah, die Beschwerdeführerin hingegen eine solche nicht in (E6) hineinlesen wollte.

Davon unberührt bleibt die Tatsache, daß (E6) zumindest drei Oberbegriffsmerkmale des Anspruchs 1 nicht offenbart, nämlich:

- a) die Belüftungsöffnungen sind **von außen sichtbar**, vgl. Pfeile in Figuren 2/3, was im Gegensatz zu dem beanspruchten Merkmal, wonach die Lüftungsöffnungen im "**Abschlußbereich** des Torblattes" **und dort** "im wesentlichen abgedeckt angeordnet sind", steht;
- b) das Torblatt "4" ist im Gegensatz zum Beanspruchten kein "Mehrschichtkörper" bzw. auch nicht "deutlich beabstandet ... ausgebildet", vgl. wiederum Figuren 2/3 und auch Figur 1 jeweils Bezugszeichen "4", welches erhellt, daß es sich bei (E6) um eine andere als die beanspruchte Torblattausbildung handelt;
- c) die Ausbildung gemäß Figur 3 kann nicht als "verjüngt, insbesondere gestuft" angesehen werden, weil das Torblatt im unteren Bereich parallelwandig ist; aber auch die Ausbildung gemäß Figur 2 fällt nicht eindeutig unter das vorstehende Merkmalszitat, weil der Bereich im Anschluß an den Vorsprung "16" genausogut als "Erweiterung" wie der daran anschließende Bereich als "Verjüngung" anzusehen ist. Eine eindeutige Lehre, die das in Rede stehende Anspruchsmerkmal trifft, fehlt somit in (E6).

Nicht unberücksichtigt darf in diesem Zusammenhang auch das erste Kennzeichenmerkmal des Anspruchs 1 bleiben, wonach an der Innenseite des Torblattes eine "gesonderte Verstärkungsleiste" vorgesehen ist; wichtig ist dabei das Adjektiv "gesondert", weil das Profil "13" bzw. "19" gemäß Figuren 2/3 nicht als "gesondertes" Profil anzusehen ist, da die Druckschrift ausdrücklich auf das **Einbetten** dieses Profils abstellt, was der Eigenschaft "gesondert" von vornherein entgegenläuft. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang die Charakterisierung der Leiste als "**Verstärkungs-Leiste**" wichtig, weil die bekannten

weiteren Profile im unteren Torblattbereich, vgl. Bezugszeichen "14, 20" mit Unterbrechungen für den Luftdurchtritt **versehen sein müssen**, so daß sie ohne Kenntnis der Erfindung nicht als "Verstärkungsleisten" im beanspruchten Sinne, d. h. zum Verhindern des Durchhängens des Torblattes in dessen Überkopfstellung anzusehen sind.

Damit scheidet auch (E6) **aus vielerlei Gründen** aus, als gattungsnächstes Dokument angesehen zu werden.

- 4.1.3 Es verbleibt somit nur noch (E5), insbesondere Seite 3 Bild links oben, als Ausgangspunkt der Erfindung. Erkennbar ist im Bodenbereich des Torblattes eine Dichtung (Hohldichtung) vorgesehen, die z. B. Schlagregen-Eintritt verhindert.
- 4.1.4 Das aus (E5) bekannte Torblatt weist keinerlei Vorkehrungen für einen Luftaustausch im Torblattbereich auf. Bei fachmännischer Interpretation, d. h. ohne Kenntnis der Erfindung fehlt auch eine "gesonderte Verstärkungsleiste", die das Durchhängen des Torblattes in seiner Überkopfstellung verhindert, weil das L-Profil gemäß Seite 3 obere linke Figur seinen **langen** Schenkel **parallel** zum Torblatt hat, was für den Statiker ein klares Indiz dafür ist, daß es sich um kein **Verstärkungsprofil** im Sinne des geltenden Anspruchs 1 **handeln kann**.
- 4.1.5 Von (E5) ausgehend ist die mit der vorliegenden Erfindung gemäß Anspruch 1 objektiv zu lösende technische Aufgabe in Übereinstimmung mit Spalte 1, Zeilen 48 bis 55 der geltenden Unterlagen bzw. gemäß Streitpatentschrift im wesentlichen darin zu erblicken, zunächst am Torblatt eine Lüftungsmöglichkeit zu schaffen und dabei die Randbedingungen einzuhalten, daß keine Schwellen- ausbildung im Bodenbereich erforderlich ist und daß

weiterhin die Strömungsrichtung der durch die Lüftungsöffnungen hindurchtretenden Luft weitgehend von Hindernissen frei ist.

4.1.6 Das in Anspruch 1 definierte Torblatt löst vorstehende Aufgabe dem Sinn nach dadurch, daß das Torblatt im unteren Bereich eine Verjüngung, insbesondere Abstufung, aufweist, die von einer gesonderten Verstärkungsleiste überdeckt ist. In letzterer sind einerseits Belüftungsöffnungen vorgesehen und ist weiterhin eine Festlegeausbildung für eine Hohldichtung realisiert.

4.1.7 Der Verstärkungsleiste (Bezugszeichen "17" in Fig. 1 der geltenden Unterlagen) kommt mithin eine **Mehrfachfunktion** zu:

- zunächst überdeckt sie den unteren Bereich des Torblattes;
- sodann erlaubt sie, daß das gesamte Torblatt von den Lüftungsöffnungen frei bleiben kann, so daß sie in der Verstärkungsleiste eingebracht werden können, wo sie optisch nicht negativ in Erscheinung treten;
- die gesonderte Leiste "17" ist auf das Torblatt in einfacher Weise aufsetzbar, vgl. Schrauben "20" gemäß geltenden Figuren 1 und 2;
- die gesonderte Leiste "17" ist damit in einfachster Weise als Biegeträger optimierbar, um das Durchhängen des Torblattes sicher vermeiden zu können;
- es ist keinerlei Zusatzaufwand für die Anordnung der Bodendichtung zu treiben, da letztere von der entsprechend ausgestalteten gesonderten Verstärkungsleiste getragen wird und zusätzliche Leisten bzw. Profile als Dichtungsträger entfallen können.

5. *Erfinderische Tätigkeit*

5.1 Es ist nun noch zu untersuchen, ob ein Torblatt gemäß geltendem Anspruch 1 vom hier zu berücksichtigenden Stand der Technik nahegelegt ist oder nicht. Die Kammer kommt in dieser Frage zu nachfolgendem Ergebnis:

5.2 Die Beschwerdeführerin hat in der mündlichen Verhandlung zugestanden, daß das bisher als gattungsnächst angesehenes Dokument (E1) für den geltenden Anspruch 1 irrelevant ist, weil es in der Bodenstrebe "4" Bohrungen "4b, 4c" aufweist, die der Anbringung einer Bodendichtung **entgegenstehen**. Eine weitere Erörterung von (E1) erübrigt sich somit.

5.3 Von (E5) ausgehend, mag der Fachmann aufgrund gesetzlicher Vorschriften über die Lüftung von Räumen (Garagen) den Gedanken ins Auge fassen, das aus (E5) bekannte Torblatt mit Lüftungsöffnungen zu versehen. Diese Überlegung erfordert somit keinerlei erfinderischen Beitrag zur Weiterbildung des Standes der Technik im Sinne von Artikel 56 EPÜ. Andererseits kann der Fachmann, der nur (E5) kennt, aufgrund eigener Überlegungen nicht auf die Lösung der vorstehend genannten Aufgabe im Sinne von Anspruch 1 kommen, weil selbst der weiter zur Verfügung stehende Stand der Technik gemäß (E2), (E3), (E4) und (E6) die beanspruchte Lösung nicht nahelegt.

5.4 Die Druckschriften (E2) und (E3) haben in der mündlichen Verhandlung mit Blick auf den geltenden Anspruch 1 keinerlei Rolle gespielt, so daß sich hierzu weitere Überlegungen erübrigen. Das Dokument (E4), insbesondere Seite 2, Bild 7, ist ebenfalls irrelevant, weil es im Grunde wie (E5) nur belegt, daß Dichtungen im unteren Bereich von Torblättern bekannt sind und daß sie als Hohlwulst, Lappen oder dgl. ausgebildet sein können. Dieses konstruktive Merkmal des Anspruchs 1 ist indes

keineswegs ein tragendes Merkmal im Zusammenhang mit der Frage des erfinderischen Beitrags, so daß selbst das Bekanntsein eines Kennzeichenmerkmals aus Anspruch 1 dem beanspruchten Torblatt aus der Sicht des Artikels 56 EPÜ nicht entgegenstehen kann.

5.5 Unter Berücksichtigung des Vorgesagten verbleibt die Diskussion des Dokuments (E6). Im vorstehenden Abschnitt 4.1.2 wurde bereits im einzelnen abgehandelt, daß dieses Dokument schon erheblich hinter den Oberbegriffsmerkmalen des geltenden Anspruchs 1 zurückbleibt bzw. daß auch der ganze Komplex einer **gesonderten** Verstärkungsleiste und einer Bodendichtung im Sinne fachmännischen Verstehens fehlt. Diesen Ausführungen ist an dieser Stelle nichts mehr hinzuzufügen, da sie klar ausweisen, daß (E6) wenig hilfreich ist für einen Fachmann, der vor der Lösung der gestellten Aufgabe steht. Es beruht somit schon auf gewollter Auslegung von (E6) bzw. auf Auslegung in Kenntnis der Erfindung, wenn die Beschwerdeführerin (E6) in Kombination mit (E5) bezüglich Anspruch 1 als Hindernis für das Erfordernis gemäß Artikel 56 EPÜ ansieht.

5.6 Tatsache bleibt aber darüber hinaus, daß (E6) nicht nur in den Merkmalen gemäß vorstehenden Abschnitten 4.1.2 bzw. 5.5 hinter dem Torblatt gemäß Anspruch 1 zurückbleibt, sondern daß auch noch weitere wesentliche Erfindungsmerkmale bzw. Merkmalskomplexe dort nicht angesprochen bzw. aus (E6) nicht entnehmbar sind.

5.7 Entgegen dem Vortrag der Beschwerdeführerin lehrt (E6) Lüftungsöffnungen, die **innerhalb** des Torblattbereiches angeordnet sind bzw. wegen des Fehlens einer gesonderten (Verstärkungs-)Leiste auch nicht anders angeordnet sein

können. Beim beanspruchten Torblatt eröffnet hingegen die gesonderte Verstärkungsleiste "17", die im vorstehenden Abschnitt 4.1.6 zusammengefaßten Möglichkeiten, nämlich:

- Überdecken eines Verjüngungs- bzw. Abstufungsbereiches;
- Realisierung der Lüftungsöffnungen als bloße Durchbrüche in der gesonderten Verstärkungsleiste, und zwar ohne Zuhilfenahme weiterer Leisten/Profile/Brücken wie beim Gegenstand der (E6) und weiterhin ohne vorherige Schaffung einer endlichen Dicke des Torblattes, um überhaupt einen Strömungskanal im Torblattbereich schaffen zu können, vgl. Figuren 2/3 von (E6), wobei dies einen erheblichen Mehraufwand gegenüber dem beanspruchten Torblatt ausmacht;
- die gesonderte Verstärkungsleiste ist in optimaler Weise als Biegeträger, der das Durchhängen des Torblattes in seiner Überkopfstellung verhindert, dimensionierbar; und
- die gesonderte Verstärkungsleiste ist bereits das Bauelement, das die Bodendichtung des Torblattes trägt, so daß weitere Leisten/Profile entbehrlich sind.

5.8 Diese "Multifunktion" der beanspruchten gesonderten Verstärkungsleiste "17" ist im gesamten Stand der Technik einschließlich (E6) auch nicht ansatzweise vorgezeichnet, so daß der Fachmann insoweit Neuland betreten mußte, um die gestellte Aufgabe im Sinne von Anspruch 1 zu lösen. Dies ist aber ein deutliches und unwiderlegbares Anzeichen für das Vorliegen erfinderischer Tätigkeit im Sinne von Artikel 100 a) bzw. 56 EPÜ.

- 5.9 Zusammenfassend ist der geltende Anspruch 1 damit rechtsbeständig, wobei Gleiches für die von ihm abhängenden Ansprüche 2 bis 4 gilt.

Da die geltende Beschreibung und Zeichnung weiterhin den wesentlichen Erfordernissen des EPÜ genügen, liegen Unterlagen vor, die für die Aufrechterhaltung des Streitpatents in (weiter) eingeschränkter Fassung geeignet sind.

### Entscheidungsgründe

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Anordnung, das Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen aufrechtzuerhalten.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. T. Wilson

